

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 01.10.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 08.10.2026

Öffentlich einsehbar bis: 01.10.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006889

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch, Rüegsau

1. Veröffentlichung

Abbruch Mauer und Siloplatz, unterirdische Erweiterung Holzschnitzzellager, Erstellen eines Kleinweihers für Amphibien und nachträgliches Baugesuch für die Erweiterung Holzlagerplatz mit Kiesbelag, 1. Projektänderung: Erstellen eines Kleinweihers für Amphibien, 2. Projektänderung: Verzicht auf Abbruch Mauer und Siloplatz, das Holzschnitzzellager wird unterirdisch ausgeführt

Bauherrschaft

Adrian Brunner

Wohnsitz:

Brauch 7

3418 Rüegsbach

Projektverfasser

Niklaus Burkhalter

Wohnsitz:

Enzisberg 2

3418 Rüegsbach

Adresse des Bauprojekts (Standort)

Brauch 7

3418 Rüegsbach

Parzelle

328

Koordinaten

2'620'367 / 1'209'927

Zone

Landwirtschaftszone

Gewässerschutzbereich

Gewässerschutzbereich üB

Ausnahmen

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25, 26 und 27 KWaG)
- Forstliche Bauten und Anlagen (Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG und Art. 13a WaV)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle: Gemeinde Rüegsau, Rüegsaustrasse 40, 3415 Rüegsausachen

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).
Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Kontaktstelle

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Frist

Ablauf der Frist: 02.11.2026